

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Kaiserstraße zwischen Einmündung Kupfergasse und Elsdorfer Straße (Az.: 02-1600-86/16)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	15.09.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz dankt dem Urbacher Bürgerverein für seine Eingabe. Die Bezirksvertretung spricht sich gegen die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Kaiserstraße zwischen Kupfergasse und Elsdorfer Straße aus.

Haushaltmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Urbacher Bürgerverein spricht sich für eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Kaiserstraße zwischen Einmündung Kupfergasse und Elsdorfer Straße aus.

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe nicht zu folgen.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden, die im Bereich der Kaiserstraße nicht vorliegen. Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) möglich, wenn besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern, hierzu zählt u.a. die sichere Querung der Straße im Bereich von Schulen.

Darüber hinaus muss im Bereich der geplanten Geschwindigkeitsreduzierung eine besondere Gefahrenlage vorliegen.

Der Eingang zur nächstgelegenen Schule befindet sich in der Kupfergasse und nicht auf der Kaiserstraße. Der Umweg für Schüler, welche die Kaiserstraße im Bereich der Bushaltestellen ungesichert überqueren, anstatt den gesicherten und signalisierten Überweg zu benutzen, liegt bei etwa 80 Meter bzw. 15 Meter (Bushaltestelle Waldstraße). Der reguläre und sichere Weg ist somit nicht viel länger und jedem Fußgänger zumutbar, um die Straße sicher queren zu können.

Die Auswertung der durch die Polizei ermittelten Unfallzahlen mit Beteiligung von Fußgängern hat ergeben, dass hier nicht von einer besonderen Gefahrenlage auszugehen ist. Die Unfälle ereigneten sich nicht im Bereich der Lichtsignalanlagen, Kinder waren an keinen Unfällen beteiligt.

Nach eingehender Prüfung bleibt festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Reduzierung der Geschwindigkeit im genannten Bereich nicht vorliegen.

Da die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zwingend einzuhalten sind, schlägt die Verwaltung keine Beschlussalternative vor.

Anlagen